



INFORMATION
für den (die) Dienstgeber(in)
zur
EUROPÄISCHEN KRANKENVERSICHERUNGSKARTE (EKVK) BZW.
DER BESCHEINIGUNG ALS PROVISORISCHER ERSATZ FÜR DIE
EUROPÄISCHE KRANKENVERSICHERUNGSKARTE

Ab März 2005 beginnt die österreichweite Ausgabe der e-card mit dem Ziel, dass bis Ende 2005 alle ÖsterreicherInnen die persönliche e-card in Händen halten. Mit Einführung der e-card wird die Rückseite als „Europäische Krankenversicherungskarte“ (EKVK) gestaltet und schrittweise im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten und zur Schweiz an Stelle des Formblattes E 111 treten. Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Ausstellung der „Urlaubskrankenscheine“ für die oben genannten Staaten in der derzeitigen Form.

Grundsätzlich sollten Sie daher ab 1. März bis 31. Dezember 2005 bzw. solange die Dienstnehmer noch nicht im Besitz der e-card und somit der „Europäischen Krankenversicherungskarte“ sind, die „**Bescheinigung als provisorischer Ersatz für die Europäische Krankenversicherungskarte**“ ausstellen.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen ein Muster dieses Formblattes. Dieses Formular steht auch auf der Homepage www.sozialversicherung.at unter Dienstgeber/Formulare/zuständiger Versicherungsträger zur Verfügung und kann elektronisch ausgefüllt werden.

In der Übergangsphase vom 1. März bis 31. Dezember 2005 kann jedoch **in Ausnahmefällen** auch noch das Formblatt E 111 verwendet werden. Allerdings ist dabei aber erforderlich, dass auf dem Formblatt E 111 aus verwaltungstechnischen Gründen als **Ausgabedatum der 28. Februar 2005 aufscheint und als Gültigkeitszeitraum der 28. Februar 2005 bis 31. Dezember 2005 eingetragen wird.**

Bei der Ausgabe der „Ersatzbescheinigung“ ist zu beachten:

- 1) Der „Urlaubskrankenschein“ ist **personengebunden**, das heißt, dass für den Versicherten und jeden anspruchsberechtigten Familienangehörigen ein eigenes Formular durch den Dienstgeber auszugeben ist.

- 2) Der Vordruck ist in **Druckschrift** auszufüllen.
- 3) Die **Angaben zum zuständigen Träger** („7. Kennnummer des Trägers“) sind im Formular vom jeweiligen Krankenversicherungsträger **bereits vorgegeben**.
- 4) **Alle anderen Angaben** sind vom **Dienstgeber** auszufüllen.
- 5) Unter „6. Persönliche Kennnummer“ ist in Österreich die Angabe der **zehnstelligen Versicherungsnummer** zu verstehen.
- 6) Jede vom Dienstgeber ausgegebene Bescheinigung für Urlaubsaufenthalte oder Entsendungen muss einen **Gültigkeitszeitraum**, ein **Ausgabedatum** und in Feld „d)“ einen **Firmenstempel** und die **Unterschrift** enthalten. In diesem Feld sind der Name und die Adresse des zuständigen Krankenversicherungsträgers bereits vorgegeben. Sollte dies nicht der Fall sein, sind diese Angaben ebenfalls von Ihnen zu ergänzen. **Die Felder 8. und 9. sind nicht auszufüllen.**

Mit diesen Anspruchsnachweisen können der Versicherte und seine Familienangehörigen **alle Sachleistungen** erhalten, die sich während eines Aufenthaltes im Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates, EWR-Staates und der Schweiz unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als **medizinisch notwendig** erweisen.

Der jeweilige Anspruchsnachweis ist bei Inanspruchnahme von Sachleistungen einschließlich einer Krankenhausbehandlung **direkt dem ausländischen Leistungserbringer** vorzulegen.